



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

10 L 791/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

- Verfahrensbewilligte: Rechtsanwältin Andrea Hartl-Fransis,
Kapuzinergasse 18, 86150 Augsburg,
Az.: 4167/09 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5401083-1-438,

- Antragsgegnerin -

wegen Verhinderung einer Abschiebung nach Großbritannien;
hier: Einstweiliger Rechtsschutz

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Becker

am 4. Januar 2011

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Großbritannien vorläufig auszusetzen und der Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Großbritannien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Es besteht nach dem derzeitigen Erkenntnisstand des Gerichts eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass

- 2 -

der geplanten Abschiebung des Antragstellers nach Großbritannien auch in Ansehung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG die Bestimmungen des Art. 8 EMRK und des Art. 15 der Dublin-II-Verordnung zumindes deshalb entgegenstehen, weil der Antragsteller die Vaterschaft zu dem Kind [REDACTED] anerkannt, Frau [REDACTED] [REDACTED] Klägerin des Verfahrens 10 K 2152/10.A - der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt und, soweit ersichtlich, die zuständige Behörde die Vaterschaft des Antragstellers nicht angefochten hat, vgl. §§ 1592 Nr. 2, 1595 Abs. 1, 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Bei dieser Sachlage kommt es auf die von der Antragsgegnerin gehegten Zweifel am Bestehen einer Ehe zwischen dem Antragsteller und der Klägerin des Verfahrens 10 K 2152/10.A nicht entscheidungserheblich an. Die auf Seite 3, letzter Satz des angegriffenen Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. August 2010 getroffene Aussage, die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 15 der Dublin-II-Verordnung aus familiären Gründen komme nicht in Betracht, kann nicht bestätigt werden.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

- Dr. Becker -



Ausgefertigt


Wessels, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle